

Wertvoller als die Eroberung dieser kleinen Orte war die der bischöflichen Stadt und Burg Rößel, eines Platzes, welcher nach seinen Geldleistungen für den Bund dieselbe Bedeutung wie Wormditt und Heilsberg hatte.¹⁾ Am 7. August 1455 fand die Uebergabe Rößels statt. Die Verschreibung des Hochmeisters datiert von demselben Tage. Hauptleute in Rößel wurden der Ordensbruder Wilhelm von Helfenstein und Martin Frodnacher, ein Söldnerführer.²⁾

1) M. Töppen, St.-A. IV, 497.

2) Brief des Komturs von Elbing an den Hochmeister, dat. Rößel den 8. Aug. 1455. K. St.-A.

Verschreibung des Hochmeisters und des Komturs für Rößel, dat. Rößel den 7. Aug. 1455. K. St.-A.

Plastwich (l. c. S. 115) nennt fälschlich den 9. August als Tag der Uebergabe. Das ist um so auffälliger, da er bei der Uebergabe zugegen gewesen sein will! — Von der Beihilfe der Allensteiner Domherren bei der Erwerbung Rößels, die Plastwich wieder anführt, ist in der Verschreibungs-urkunde keine Rede, sondern nur von der freien Entschließung des Rats und der Gemeinde. Was die Zurückführung des Bischofs binnen einem Monat anbetrifft, durch deren Verheißung nach Plastwich der Orden in Rößel Einlaß gefunden habe, so ist in der Urkunde nur gesagt, daß derselbe, falls er zurückkehre, ungehindert in Stadt und Schloß eingelassen werden solle, falls er sterbe, sollten „aus sonderlicher Gnade“ alle Artikel der Verschreibung auch bei seinem Nachfolger in Kraft treten. Auch von der Jurisdiktion, die den Domherren in Rößel überlassen sein soll, ist in der Verschreibungsurkunde keine Rede. Sie bestimmt nur, daß „die Herren des Kapitels die Erträge aus Zinsern, Gerechtigkeiten und Gewöhnlichkeiten, die dem Bischof gehörten, zu getreuer Hand halten und dem Bischof aufheben sollten“. — Wenn Bender im Anschluß an die Uebergabe Rößels meint (l. c. S. 98), „daß das Kapitel, dem rechtmäßig die Verwaltung des Landes oblag, sich die Herstellung und Wahrung der bischöflichen Rechte angedeihen ließ“, so können wir vielmehr getrost annehmen, daß auch ohne eine derartige Bemühung des Kapitels, an die Plastwich uns so gern glauben machen möchte, der Hochmeister die nötige Rücksicht auf die Rechte seines treuen Freundes genommen haben wird. Und ob dem Kapitel rechtmäßig die Verwaltung des Landes zustand, darüber läßt sich streiten. Der Orden hatte Ermland z. T. zurückerobert, eine Verwaltung des Landes stand dem Kapitel deshalb nur soweit zu, als der Orden es ihm gestattete. Der Hochmeister hatte das Kapitel nachsichtiger behandelt, als dasselbe es verdiente, aber das heißt doch zu viel verlangen, daß es mit seiner Zustimmung aus dem ärgsten Feind des Ordens gleich wieder der unumschränkte Herr des Bistums geworden wäre.